

Stellungnahme

der Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 4. April 2019

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung:

**Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine
Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für
Arbeitnehmer und Selbständige**

vom 18. März 2019 (BT-Drs. 19/8460)

Gegenstand des Gesetzentwurfs

Am 13. März 2018 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige vorgelegt. Darin wird den Mitgliedstaaten empfohlen, Arbeitnehmern und Selbständigen Zugang zum Sozialschutz zu gewähren, so dass diese formal und tatsächlich angemessen abgesichert sind.

Im Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ wurde am 6. Dezember 2018 Einigung über diese Empfehlung erzielt. Der deutsche Vertreter stimmte dabei unter dem Vorbehalt zu, dass die nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes erforderliche Ermächtigung zur Zustimmung auf Grundlage eines Gesetzes gemäß Art. 23 Abs. 1 GG erteilt wird. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Voraussetzung erfüllt werden.

Anmerkungen der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die Deutsche Rentenversicherung Bund sieht im Hinblick auf den Bereich der Alterssicherung keine Gründe, die gegen den vorliegenden Gesetzentwurf sprechen. Arbeitnehmern und Selbständigen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen Zugang zur Alterssicherung zu gewährleisten, ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund eine wesentliche Voraussetzung für die angemessene Versorgung der Menschen im Alter. Die Empfehlung des Rates ist insofern sozialpolitisch sinnvoll.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die in der Empfehlung angesprochenen Anforderungen in der Bundesrepublik Deutschland bereits weitgehend in den geltenden gesetzlichen Regelungen umgesetzt sind:

- Alle Arbeitnehmer und einige im Sozialgesetzbuch abschließend aufgezählte Gruppen von Selbständigen sind obligatorisch im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in die Alterssicherung einbezogen.
- Selbständig tätige Landwirte sind obligatorisch im Alterssicherungssystem der Landwirte gesichert.
- Die Angehörigen der sogenannten „freien Berufe“ mit Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, u. a.) sind in ihren jeweiligen Berufsständischen Versorgungswerken pflichtversichert.

Damit ist ca. ein Viertel aller selbständig Tätigen obligatorisch in Alterssicherungssysteme einbezogen. Obgleich die Mehrzahl der Selbständigen somit zwar nicht obligatorisch abgesichert, steht ihnen jedoch innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Möglichkeit offen, auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert zu werden. Insofern ist auch hier die Möglichkeit des Zugangs zur Alterssicherung gegeben. Darüber hinaus gibt es vielfältige Möglichkeiten der freiwilligen Absicherung für das Alter im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung oder der privaten Vorsorge.

Zudem ist darauf zu verweisen, dass im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die laufende Legislaturperiode die Einführung einer obligatorischen Alterssicherung für jene Gruppen von Selbständigen vereinbart worden ist, die bislang keine derartige Absicherung besitzen. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund trägt eine obligatorische Absicherung der Selbständigen für das Alter und den Fall einer vorzeitigen Erwerbsminderung dazu bei, die Entstehung von Altersarmut zu vermeiden und erscheint insoweit sozialpolitisch sinnvoll. Die administrative Umsetzung sollte dabei sowohl für die betroffenen Selbständigen als auch für die beteiligten Träger so unbürokratisch wie möglich und unter Nutzung aller bereits vorhandenen Daten und digitalen Infrastrukturen erfolgen.

Auch die in der Empfehlung unter den Punkten (11) bis (18) formulierten qualitativen Anforderungen an den Sozialschutz, zu dem allen Arbeitnehmern und Selbständigen Zugang gewährt werden soll, sind – was den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung anbelangt – in Deutschland weitgehend erfüllt. Dies gilt z. B. für die Gestaltung der Beitrags- und Anspruchsregelungen, die

- eine Beeinträchtigung des Anwartschaftserwerbs oder des Rentenbezugs aufgrund der Art des Erwerbsstatus ausschließen (Punkt 11 der Empfehlungen),
- wegen des Bezugs auf das tatsächliche Einkommen der Erwerbstätigen als Beitragsbemessungsgrundlage die Beitragsfähigkeit der Erwerbstätigen berücksichtigen (Punkt 14 der Empfehlung), und
- wegen der Verwendung des Arbeitseinkommens als Beitragsbemessungsgrundlage für pflichtversicherte Selbständige eine objektive und transparente Bewertung der Einkommensverhältnisse sicherstellen (Punkt 16 der Empfehlung).

Auch die empfohlene Transparenz bezüglich der geltenden rechtlichen Regelungen ist insoweit gegeben, als die Versicherten kostenlosen Zugang zu allen Informations-, Beratungs- und Auskunftsangeboten der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Dies gilt insbesondere

re auch im Hinblick auf die erworbenen individuellen Anwartschaften und die voraussichtlichen künftigen Ansprüche (Punkt 17 der Empfehlungen), über die im Rahmen der jährlich versandten Renteninformation oder (eingehend auf individuelle Bedürfnisse der Versicherten) in persönlichen Beratungs- oder Auskunftsgesprächen informiert wird.

Soweit einzelne Aspekte der Empfehlung des Rates in Deutschland derzeit nicht in vollem Umfang umgesetzt sind, ist darauf hinzuweisen, dass die Empfehlung keine rechtlich bindende Wirkung entfaltet und daraus keine unmittelbaren Handlungsverpflichtungen entstehen.